

Reglement über die Schulzahnpflege (Schulzahnpflegereglement)

vom 26. Januar 2012

Das Parlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 48 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018¹, § 92 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 56 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992² und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000³, sowie Bericht und Antrag des Stadtrates an das Gemeindeparlament vom xx. Juni 2021 (Protokoll xy) beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

⁴ Zu diesem Zweck schliesst die Direktion Bildung und Sport einen Vertrag mit Zahnärztinnen und Zahnärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung ab. Dieser regelt den Tarif und die Entschädigungen.

⁵ Die Kosten für die Aufklärung, die kollektive Prophylaxe und die jährlichen Vorsorgeuntersuchungen übernimmt die Stadt Olten.

Art. 2 Berechtigte

¹ Die Schulzahnpflege steht folgenden Personengruppen zur Verfügung:

- a.) den Kindergartenkindern der Stadt Olten
- b.) der schulpflichtigen Jugend der Stadt Olten
- c.) den Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern von anderen Einwohnergemeinden mit speziellen Vereinbarungen
- d.) auswärts wohnhaften Schülerinnen und Schülern, die Oltnen Schulen besuchen, soweit mit den Wohnsitzgemeinden Vereinbarungen bestehen.

² Beim Schulaustritt nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtigt, sofern die Schulpflicht beim Austritt erfüllt ist.

Art. 3 Organisation Fachausschuss und Koordination

¹ Der Fachausschuss Schulzahnpflege ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten oder den Prophylaxemitarbeitenden. Er gibt den zuständigen Stellen Empfehlungen ab.

² Dem Fachausschuss Schulzahnpflege gehören mindestens drei Personen an: Direktionsleiter/in, Koordinator/in, Vertretung Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

³ Die Direktion Bildung und Sport bestimmt die Koordinationsperson der Schulzahnpflege.

^{3bis} Die Schulzahnärzte bestimmen ihren Vertreter.

¹ GesG; BGS 811.11

² GG; BGS 131.1

³ GO; SRO 111

⁴ Der Fachausschuss Schulzahnpflege bestimmt das Pflichtenheft der Koordinationsperson. Diese ist zuständig für die Zuweisung, Unteilungen, u.ä.

⁵ Die Koordinationsperson der Schulzahnpflege wird von der Stadt Olten pauschal entschädigt.

Art. 4 Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte oder Berufsverband

¹ Die Durchführung der Schulzahnpflege wird den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten übertragen.

^{1bis} Die Durchführung der Schulzahnpflege kann zusätzlich oder alternativ einem Verband übertragen werden.

² Die Übertragung erfolgt mittels Vertrag gemäss Art. 1 Abs. 4.

³ (...)

⁴ Rechte und Pflichten der Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement und dem Vertrag gemäss Art. 1, Abs. 4.

II. Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)

Art. 5 Zielsetzung der Prophylaxe

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, Prophylaxemitarbeitende und Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Das Ziel ist, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne und gesunder oraler Strukturen der Schulkinder zu schaffen. Durch die kollektive Prophylaxe werden die Schülerinnen und Schüler mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege vertraut gemacht.

² Für die Durchführung der kollektiven Prophylaxe werden Prophylaxemitarbeitende von der Stadt Olten auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege angestellt. Sie werden in ihrer Arbeit von der Lehrerschaft unterstützt. Die Prophylaxemitarbeitenden unterstehen der fachlichen Aufsicht der Koordinationsperson der Schulzahnpflege.

³ Die Prophylaxe richtet sich nach den aktuellsten Empfehlungen des Gesundheitsamtes betreffend die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn.

III. Untersuchungen - Behandlungen

Art. 6 Untersuchungen

¹ Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, möglichen Zahnschäden und Zahnbehandlungen.

² Die Erziehungsberechtigten können eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von derselben Zahnärztin oder demselben Zahnarzt durchgeführt werden.

³ Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten.

⁴ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt teilt den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.

Art. 7 Behandlungen

Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kind durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt behandeln lassen wollen. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Stadt Olten bei einer Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt.

Art. 8 Kieferorthopädische Behandlungen

¹ Für kieferorthopädische Behandlungen ist den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Kostenschätzung mit Diagnose sowie ein Behandlungsplan abzugeben. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung ebenfalls schriftlich zu erteilen.

² Für kieferorthopädische Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege ist die Überweisung an eine Fachzahnärztin oder einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie möglich. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge der Stadt Olten bei einer Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt.

III. bis Privatschulen

Art. 8^{bis} Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung ab. Sie orientieren die Direktion Bildung und Sport darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Der Stadtrat kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

IV. Finanzielles

Art. 9 Kostenvoranschlag

Für Behandlungen, welche voraussichtlich Fr. 500.— übersteigen, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Kostenschätzung. Die Behandlung erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Art. 10 Versäumte Termine

¹ Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt zu melden.

² Die Kosten für versäumte Behandlungstermine werden den Erziehungsberechtigten gemäss vertraglich vereinbartem Tarif nach Art. 4, Abs. 2 verrechnet.

Art. 11 Rechnungsstellung für Behandlungen

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung gemäss dem vertraglich vereinbarten Tarif nach Art. 4, Abs. 2.

Art. 12 Behandlungen im Rahmen KVG und UVG

Behandlungen, welche nach der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes von der Versicherung übernommen werden müssen, werden von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt eingeleitet.

Art. 13 Bestimmungen zum Finanziellen

¹ Die Rechnungen für Behandlungen werden prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt und von den Erziehungsberechtigten bezahlt.

² Erziehungsberechtigte mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Direktion Finanzen und Dienste ein Beitragsgesuch zu stellen.

³ Der Stadtrat erlässt hierüber einen Sozialtarif.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit dem Beitragsgesuch eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen. Keine Kostenbeiträge der Stadt Olten erfolgen, wenn andere Institutionen für die Behandlungskosten aufkommen oder Kostengutsprache erteilt haben.

⁵ Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und dessen Auszahlung durch die Direktion Finanzen und Dienste.

⁶ Die Stadt Olten leistet nur einen Kostenbeitrag an kieferorthopädische Behandlungen, sofern der Fall die Kriterien der Schwerebewertungsliste der Schulzahnpflege erfüllt. Finanziell unterstützt werden nur Massnahmen im notwendigen Grad 3 und zwingenden Grad 4. Die behandelnde Schulzahnärztin oder der behandelnde Schulzahnarzt in Absprache mit einer Kieferorthopädin oder einem Kieferorthopäden mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung bestimmen,

welcher Grad der Schwerebewertungsliste betroffen ist. Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich.

⁷ Die Direktion Bildung und Sport setzt auf Antrag des Fachausschusses Schulzahnpflege die gültige Schwerebewertungsliste fest, unter Berücksichtigung der aktuellsten «VKZS Empfehlung».

Art. 14 Unfälle

Bei Behandlungskosten von durch Unfall verursachten Zahnschäden besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge durch die Stadt Olten.

Art. 15 Ausschluss von der Behandlung

¹ Kinder und Jugendliche, die der Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden. Kinder und Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte die Rechnungen nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen und ist mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.

Art. 16 Wiederaufnahme

Kinder und Jugendliche, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist, bzw. ausstehende Rechnungen bezahlt sind.

Art. 17 Leistungsabrechnung

¹ Als Basis für die Rechnungsstellung der Schulzahnärzte gelten die Tarifpositionen gemäss gültigem Tarifvertrag und den Tarifpartnern der Unfall- (UV), der Militär- (MV) und der Invalidenversicherung (IV). Der Taxpunktwert wird im Vertrag zwischen der Stadt Olten und den Vertragspartnern gemäss Art. 4, Abs. 2 festgelegt.

² Die Kompetenz zur Änderung des Taxpunktwertes liegt beim Stadtrat.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴.

Art. 19 Aufsicht und Qualitätssicherung

¹ Die administrative Aufsicht über die Schulzahnpflege wird durch die Direktion Bildung und Sport ausgeübt.

² Die Direktion Bildung und Sport kann zusammen mit dem Fachausschuss Schulzahnpflege Massnahmen für die Qualitätssicherung im Bereich der Schulzahnpflege veranlassen.

Art. 20 Frühere Bestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.04.2004. Mit seinem Inkrafttreten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament der Stadt Olten auf den 01. August 2012 in Kraft.

⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn am 01. August 2021 in Kraft.

Vom Parlament beschlossen am xx. Juni 2021.

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kanton Solothurn am xx. Monat 2021.